

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 29. Januar 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 115 Absatz 3f und § 115a finden nur Anwendung auf öffentliche Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Grundschulen arbeiten mit den Kindertageseinrichtungen zusammen, um einen gelingenden Übergang in den Bildungsgang der Grundschule zu gewährleisten. Die von den Schulleitungen der Grundschulen für die Zusammenarbeit bestimmten Lehrkräfte (Kooperationslehrkräfte) schaffen für die Kinder pädagogische Angebote, die geeignet sind, den Entwicklungsstand der Kinder der Kindertageseinrichtung im Hinblick darauf einzuschätzen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule vorliegen. Auf Anforderung der Schulleitung führen sie hierzu Sprachstandserhebungen durch. Die pädagogischen Angebote und die Sprachstandserhebungen werden in der Regel in dem Schuljahr durchgeführt, das dem Schuljahr, in dem das Kind nach § 73 Absatz 1 schulpflichtig wird, vorausgeht. Die Kinder sind zur Teilnahme an den pädagogischen Angeboten und Sprach-

standserhebungen nach Satz 2 verpflichtet. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Zuständigkeiten und dem Verfahren zur Durchführung der pädagogischen Angebote und den Sprachstandserhebungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Zur Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes erhebt die Kooperationslehrkraft durch die pädagogischen Angebote und die Sprachstandserhebungen nach Absatz 3 Satz 2 personenbezogene Daten ausschließlich zu dem sprachlichen Entwicklungsstand und zum Entwicklungsstand anderer Vorläuferfertigkeiten des Kindes. Die für die Einschulung des Kindes zuständige Schule ist berechtigt, diese Daten einzusehen oder sich übermitteln zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule oder die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse erforderlich ist. Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4. März 2021, S. 35) (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung ist die für die Einschulung zuständige Schulbezirksschule nach § 76 Absatz 2 Satz 1.“

3. § 5a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Grundschulförderklassen werden zum 1. August 2026 aufgehoben.“

4. Nach § 5a werden die folgenden §§ 5b und 5c eingefügt:

„§ 5b

Juniorklasse

(1) Juniorklassen fördern Kinder, bei denen aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht nach § 73 Absatz 1 mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen. Die Dauer der Förde-

rung in der Juniorklasse umfasst ein Schuljahr. Ausgenommen von einer Förderung in den Juniorklassen sind Kinder, bei denen aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, der im Falle einer inklusiven Beschulung in Klasse 1 der Grundschule die Beschulung mit einem anderen Abschlussziel als dem der Grundschule zur Folge hätte.

(3) Juniorklassen werden an Grundschulen durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger als Klassen der Grundschule eingerichtet, die dem Bildungsgang der Grundschule vorgelegt sind. Juniorklassen werden ab dem 1. August 2026 eingerichtet.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. dem Verfahren und den Voraussetzungen zur Einrichtung von Juniorklassen,
2. dem Aufnahmeverfahren und den Aufnahmevoraussetzungen,
3. dem Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5c

Sprachfördergruppen

(1) Sprachfördergruppen fördern im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht nach § 73 Absatz 1 Satz 1 Kinder, bei denen ein zusätzlicher intensiver Sprachförderbedarf nach § 72a Absatz 1 festgestellt wurde. Sie können eingerichtet werden

1. an öffentlichen Grundschulen im Benehmen mit dem Schulträger oder Grundschulen in privater Trägerschaft nach Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde,
2. an Kindertageseinrichtungen mit Zustimmung des Trägers, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nach § 72a Absatz 2 festgestellt hat, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachfördergruppe durch das Angebot der Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann.

Auf Sprachfördergruppen findet § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Sprachförderkraft erhebt personenbezogene Daten zu dem sprachlichen Entwicklungsstand des Kindes. Die für die Einschulung des Kindes zuständige Schule ist berechtigt, diese Daten einzusehen oder sich übermitteln zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule oder die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. dem Verfahren und den Voraussetzungen zur Einrichtung von Sprachfördergruppen,

2. dem Aufnahmeverfahren und den Aufnahmevoraussetzungen,
3. dem Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

5. Nach § 23 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Mitführen von Waffen in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen ist untersagt. Als Waffen gelten dabei

1. alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von waffenrechtlichen Einzelerlaubnissen oder Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist,
2. Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der Schule unzulässig mitgeführte Waffen im Sinne von Satz 1 werden von der Schule eingezogen; die Berechtigung nach Absatz 2, schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen, bleibt unberührt.“

6. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Schulen“ werden die Wörter „einschließlich der Sprachfördergruppen nach § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ eingefügt.

bb) In Buchstabe a wird das Wort „schulfachlichen“ durch das Wort „fachlichen“ ersetzt.

- b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Fachaufsicht über die Sprachfördermaßnahmen nach § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verantwortung der Kindertageseinrichtung hinsichtlich des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Feststellung nach § 72a Absatz 2.“

7. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen, die nach § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 an der Grundschule durchgeführt werden.“

8. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe

(1) Kinder, für die von der Schulleitung der Grundschule ihres Schulbezirks festgestellt wurde, dass sie aufgrund ihres Sprachstandes für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung eine zusätzliche intensive Sprachförderung benötigen, sind zur Teilnahme an der Sprachförderung in der Sprachfördergruppe verpflichtet. Die Feststellung nach Satz 1 trifft die Schulleitung im Regelfall auf Grundlage der schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und der Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes im Rahmen der Einschulungsuntersuchung sowie weiterer Einschätzungen des Entwicklungsfeldes Sprache, soweit diese vorliegen. Hierfür übermittelt das Gesundheitsamt an die Grundschule die Daten, die die schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und der Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes betreffen. Soweit dies zur Feststellung des Sprachstandes erforderlich ist, kann die Schulleitung das Kind auch zur Teilnahme an einer Sprachstandsdiagnose, die von der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft durchgeführt wird, verpflichten; hierfür werden von dem Kind Daten, die seinen Sprachstand und Sprachförderbedarf betreffen, verarbeitet. § 72 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Pflicht zum Besuch der Sprachfördergruppe.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann auch durch den Besuch einer den Anforderungen des § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und den hierzu nach § 5c Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechenden Angebots einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die Voraussetzungen hierfür an der Kindertageseinrichtung vorliegen.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. der Feststellung des Sprachförderbedarfs sowie den Kriterien, nach denen die Verpflichtung oder Empfehlung zum Besuch einer Sprachfördergruppe ausgesprochen wird,
2. dem Verfahren zur Feststellung der Teilnahmepflicht und zur Aussprache einer Empfehlung,
3. der Teilnahmepflicht,
4. der Übermittlung der Daten der schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und der Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes im Rahmen der Einschulungsuntersuchung durch die Gesundheitsämter an die für die Feststellung der Teilnahmepflicht und Aussprache einer Empfehlung zuständige Schulleitung,
5. den Berichtspflichten der Träger der Kindertageseinrichtungen, die zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 erforderlich sind,

durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden. Liegen bei diesen Kindern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, spricht die Schulleitung die Empfehlung aus, eine Sprachfördermaßnahme in einer Sprachfördergruppe zu besuchen, sofern diese zumutbar erreichbar ist.“

9. § 73 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 findet keine Anwendung auf Kinder, die nach § 72a Absatz 1 verpflichtet sind, an einer Sprachförderung in einer Sprachfördergruppe teilzunehmen.“

10. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „auf Grund ihres“ durch die Wörter „aufgrund ihres sprachlichen,“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kinder, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen, geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks auf der Grundlage der Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1, der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 und weiterer vorliegender Einschätzungen des Entwicklungsstands. Soweit dies für die Entscheidung über die Zurückstellung erforderlich ist, kann die Schulleitung ein Gutachten des Gesundheitsamtes beiziehen. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.“

d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Für Kinder, die nach Absatz 2 zurückgestellt wurden, kann die Schule die Empfehlung aussprechen, eine Juniorklasse zu besuchen, sofern sie ab dem 1. August 2026 schulpflichtig werden und eine Juniorklasse zumutbar erreichbar ist. Für die Empfehlung kann die Schule eine Einschätzung der

Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1 sowie der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 beiziehen oder sich übermitteln zu lassen.

(4) Kinder, die ab dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen können, sind verpflichtet, eine Juniorklasse nach § 5b zu besuchen. Satz 1 gilt nicht für Kinder,

1. mit voraussichtlichem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach § 5b Absatz 1 Satz 3 SchG,
2. deren Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache ist und deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde.

Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks. Hierfür kann die Schule das Kind zur Durchführung einer pädagogischen Bewertung seines Entwicklungsstandes laden, zur Teilnahme an einer Überprüfung verpflichten sowie die Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 beiziehen oder sich übermitteln lassen. Soweit dies für die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann die Schulleitung ein Gutachten des Gesundheitsamtes beiziehen.

(5) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht nicht nach Absatz 4 verpflichtet sind, eine Juniorklasse zu besuchen, werden um ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt, wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen. Dies gilt nicht für Kinder, die nach Absatz 4 Satz 2 von der Pflicht zum Besuch einer Juniorklasse ausgenommen sind.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. der Feststellung des sprachlichen Entwicklungsstandes sowie des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten,
2. den Kriterien, nach denen die Verpflichtung oder Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse ausgesprochen wird,
3. dem Verfahren zur Teilnahmepflicht und zur Aussprache einer Empfehlung,
4. der Ausgestaltung der Teilnahmepflicht,
5. der Datenübermittlung durch die Gesundheitsämter sowie durch die Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c an die für die Feststellung der Teilnahmepflicht und Aus-

sprache einer Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse zuständige Schulleitung

durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 5 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 7.

11. § 76 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Juniorklasse, eine Gemeinschaftsschule, eine Deutsch-Französische Grundschule gemäß § 107a oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen;“

12. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Wahl des Bildungswegs

(1) Über alle weiteren Bildungswege nach der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten. Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst.

(2) In die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsoberschule und die Fachschule können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die nach ihrer Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheinen.

(3) Für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten über den Bildungsweg nach der Grundschule wird

1. eine pädagogische Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz auf Grundlage der in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen erstellt und
2. eine Kompetenzmessung, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt wird, durchgeführt.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das allgemein bildende Gymnasium ist

1. die Empfehlung des Besuchs des allgemein bildenden Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung nach Satz 1 Nummer 1 oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Kompetenzmessung nach Satz 1 Nummer 2

sowie die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für diese Schulart. Sind die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt, kann die Aufnahme in das allgemein bildende Gymnasium auch aufgrund des Ergebnisses eines Potenzialtests erfolgen, der vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt und an den Gymnasien durchgeführt wird; der Potenzialtest misst die Kompetenzen an den gymnasialen Anforderungen.

(4) Die Erziehungsberechtigten legen als Teil der Anmeldung die Empfehlung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder das von der Grundschule ausgestellte Dokument über das Ergebnis der Kompetenzmessung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der weiterführenden Schule, an der das Kind aufgenommen werden soll, vor.

(5) Das Verfahren der pädagogischen Gesamtwürdigung, der zentralen Kompetenzmessung, des Potenzialtests, der Aufnahme an der Schule, die Aufnahmeveraussetzungen für das allgemein bildende Gymnasium sowie den Inhalt der Empfehlung der Klassenkonferenz regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Übergangsverfahren von den Deutsch-Französischen Grundschulen gemäß § 107a in die weiterführenden Schulen zu regeln und hierbei auch Ausnahmeregelungen von Absatz 3 vorzusehen.

(6) Schülerinnen und Schüler, welche nach Begabung oder Leistung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch einer der in Absatz 2 genannten Schulen nicht erfüllen, werden aus der Schule entlassen; sie haben, falls sie noch schulpflichtig sind, eine Schule der ihrer Begabung entsprechenden Schulart zu besuchen. Satz 1 gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

(7) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine der in Absatz 2 genannten Schulen oder in eine Gemeinschaftsschule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Schülerin oder der Schüler nicht am Schulort wohnt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn

1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,
2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk

erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler an.“

13. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „entsprechenden Prüfung“ die Wörter „oder Testung, die auch überfachliche Kompetenzen oder Potenziale der Schülerinnen und Schüler umfasst“ eingefügt.

- b) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. die Dehnung von Bildungsgängen für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund besonderer außerschulischer zeitlicher Belastungen durch Spitzenförderung eine zeitlich verringerte Unterrichtsverpflichtung benötigen;“

14. In § 90 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2 Buchst. a“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

15. § 91 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflicht zur Untersuchung besteht nach Beginn des Schuljahres auch für Kinder, die bis zum in § 73 Absatz 1 Satz 1 genannten maßgeblichen Stichtag des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben; für diese Kinder wird eine schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache und in begründeten Fällen eine Sprachstandsdiagnose durchgeführt. Das Sozialministerium legt die Kriterien für die schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Einvernehmen mit dem Kultusministerium fest. Die Kriterien für die Sprachstandsdiagnose werden vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium festgelegt. Darüber hinaus besteht in begründeten Fällen die Pflicht zur Untersuchung für die zur Schule angemeldeten Kinder.“

16. Nach § 115 Absatz 3e wird folgender Absatz 3f eingefügt:

„(3f) Verfahren, die

1. der Durchführung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrkräfte nach § 35 Absatz 3 Nummer 6,
2. der Durchführung von Aufgaben der datengestützten Qualitätsentwicklung nach § 114 Absätze 1 bis 3 oder
3. dem Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b Absatz 1

dienen, können über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform nach § 115a zugänglich gemacht werden. Die Datenübermittlung ist zum Zweck der Nutzer- und Zugangsverwaltung zulässig. Sofern für öffentliche Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums ein verpflichtendes Verfahren über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform bereitgestellt wird, ist dessen Nutzung verpflichtend. Die zulässigerweise verarbeiteten Informationen über die in der Nutzer- und Zugangsverwaltung angelegten Personen sind Identifikationskennungen, Vornamen und Nachnamen, Informationen über eine Organisationszugehörigkeit und eine Lerngruppenzugehörigkeit, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Passwörter in durch einen Algorithmus verschlüsselter Form sowie Protokoll-daten und Cookies, soweit dies für die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Personen erforderlich ist. Der

Abruf der Attribute aus der Nutzer- und Zugangsverwaltung ist im für das jeweilige Verfahren erforderlichen Umfang zulässig. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs und die weitere Verarbeitung der Daten nach Satz 5 trägt diejenige öffentliche Stelle, welcher die Durchführung des Verfahrens durch Gesetz zugewiesen wurde.“

17. In § 115a Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4. März 2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

18. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 8b“ die Wörter „sowie Horte und Horte an der Schule“ eingefügt.
2. Nach § 115b wird folgender § 115c eingefügt:

„§ 115c

Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten

(1) Für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klasse 5 wird jährlich zum Stichtag 1. März eine Ganztagsausbaustatistik als Landesstatistik durchgeführt. Sie dient zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus §§ 99 Absatz 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII sowie einer einheitlichen Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten dieser Kinder. Die Ganztagsausbaustatistik ist Grundlage für eine datenbasierte Planung einer flächendeckenden Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung sowie einen dafür notwendigen Ausbau derartiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

(2) Erhebungsmerkmale sind für alle Kinder, die zum Stichtag in die Schule eingetreten sind und noch nicht die Klasse 5 einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft besuchen:

1. Klassenstufe;
2. Anzahl der Pflichtwochenstunden des Unterrichts nach Stundentafel einschließlich der Pausenzeiten;

3. Art der Schule und Art der Aufsichtsform;
4. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind insgesamt an einer Ganztagschule einschließlich dem Unterricht verbringt;
5. Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und
6. Art des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots und Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden außerunterrichtlicher Betreuungsangebote nach Absatz 1 einschließlich der Pausenzeiten.

Die in Nummern 1 bis 4 aufgezählten Erhebungsmerkmale werden bei den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben. Die in Nummern 5 und 6 sowie – soweit bekannt – in Nummer 1 aufgezählten Daten werden bei den Einrichtungen im Sinne des § 8b, von den Horten und von den Horten an der Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten der auskunftspflichtigen Stellen;
2. Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum des Kindes;
3. Dienststellenschlüssel der Schule, die das Kind besucht;
4. Kennnummer der Einrichtung, soweit es sich nicht um eine Schule handelt;
5. Fallnummer für jedes Kind.

(4) Zur Durchführung der Erhebung wird eine Erhebungsstelle eingerichtet. Innerhalb der Erhebungsstelle wird eine Datenabgleichsstelle eingerichtet, die organisatorisch und technisch von der Erhebungsstelle zu trennen ist. Die Erhebungsstelle hat Zugriff auf die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 und die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 1, 3, 4, 5. Die Datenabgleichsstelle hat Zugriff auf die Hilfsmerkmale nach Absatz 3. Die Erhebungsstelle unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport als oberster Fachaufsichtsbehörde und des Statistischen Landesamts als oberer Fachaufsichtsbehörde.

(5) Die Datenabgleichsstelle generiert aus den Hilfsmerkmalen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 eine Identifikationsnummer zum Zweck der einrichtungsübergreifenden Datenzusammenführung je Kind. Die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 2 dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Die Datenabgleichsstelle kann von den auskunftspflichtigen Stellen nach Maßgabe der nach Absatz 7 zu erlassenden Rechtsverordnung Ergänzungen oder Korrekturen zu den personenidentifizierenden Hilfsmerkmalen verlangen, soweit dies zur Aufklärung von Unstimmigkeiten in Bezug auf diese erforderlich ist. Die Identifikationsnummer selbst darf keine Rückschlüsse auf die Identität des Kindes zulassen. Die Datenabgleichsstelle ordnet gleiche Identifikationsnummern den Hilfsmerkmalen nach Absatz 3 Nummer 3, 4, 5 zu und teilt dies der Erhebungsstelle zum Zweck der Zusammen-

führung der jeweiligen auf dieselbe Person bezogenen Datensätze mit. Die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 2 und die Identifikationsnummern sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowohl für die Ganztagsausbaustatistik als auch für die Statistik nach §§ 99 Absatz 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind. Schülerbezogene Daten in der Amtlichen Schulverwaltung Baden-Württemberg können, soweit sie darauf Zugriff haben, von den auskunftspflichtigen Stellen zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht verwendet werden. Die Angabe nach Absatz 2 Nummer 3, um welche Art der Schule es sich handelt, kann auch durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg aus dem landeseinheitlichen Verfahren „Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg“ bereitgestellt werden.

(6) Für die Ganztagsausbaustatistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Träger der Einrichtungen nach § 8b, der Horte und der Horte an der Schule und die Leiterinnen oder Leiter der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie der Einrichtungen nach § 8b, der Horte und der Horte an der Schule. Soweit statistische Merkmale den Auskunftspflichtigen nach Satz 2 nicht vorhanden sind, sind ihnen gegenüber auch die Sorge- und Erziehungsberechtigten dieser Kinder auskunftspflichtig. Für die Bundesstatistik nach §§ 98 Absatz 1 Nummer 1a, 99 Absatz 7c SGB VIII ist die Erhebungsstelle gegenüber dem Statistischen Landesamt auskunftspflichtig.

(7) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstelle, zur Organisation und zum Verfahren der Datenerhebung einschließlich den Befugnissen der Erhebungsstelle und der Datenabgleichstelle zu regeln.

(8) Die Erhebungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, für überregionale Zwecke oder Zwecke der Bildungsplanung oder für die Betreuungsbezuschussung die nach diesem Gesetz erhobenen statistischen Daten, nicht jedoch die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 2, an öffentliche Stellen zu deren Aufgabenerfüllung weiterzugeben. Insbesondere dürfen die Daten an das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und an das Statistische Landesamt weitergegeben und von diesen im Rahmen ihrer Aufgaben veröffentlicht werden.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Werkrealschule, Hauptschule

(1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie befähigt zur fundierten Berufswahl und schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung oder für weiterführende, insbesondere berufsbezogene, schulische Bildungsgänge.

(2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss. Das Führen eines sechsten Schuljahres setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schulartbezeichnung „Hauptschule“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen sowie an den Anforderungen der Berufswelt orientiert und die Schülerinnen und Schüler zur fundierten Berufswahl befähigt. Soweit sie eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt, führt dies zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende gymnasiale sowie berufsbezogene schulische Bildungsgänge.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Klasse 5 dient der Orientierung, welches der in Absatz 6 genannten Bildungsziele die Schülerin oder der Schüler anstreben soll.“

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ab der Klasse 6 führt die Realschule entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu den in Absatz 6 genannten Bildungszielen.“

- d) In Absatz 5 wird das Wort „hierfür“ durch die Wörter „für die erstmalige Niveauzuordnung sowie für den Niveauwechsel“ ersetzt.

- e) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Für Realschulen im Verbund nach § 16 mit einer Hauptschule oder Werkrealschule gelten die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe, dass diese Realschulen ausschließlich eine erweiterte allgemeine Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage in sechs Schuljahren zum Realschulabschluss führen.“

(8) Realschulen können derart kooperieren, dass eine grundlegende allgemeine und zum Hauptschulabschluss führende Bildung nicht an allen kooperierenden Realschulen angeboten wird, sofern die das grundlegende Niveau anbietenden Realschulen für die Schülerinnen und Schüler der beteiligten Realschulen in zumutbarer Erreichbarkeit liegen. Die Entscheidung über die Beteiligung an einer Kooperation nach Satz 1 treffen die Schulträger mit Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligter Schulen. Die Wirksamkeit der Kooperation bedarf der Feststellung durch die obere Schulaufsichtsbehörde, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den für Voraussetzungen für die Einrichtung und Ausgestaltung der Kooperationen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit, zur fundierten Studienfach- und Berufswahl sowie zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung befähigt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst neun Schuljahre,
2. in der Aufbauform auf einer auf der Grundschule aufbauenden Schule auf und umfasst
 - a) auf der 6. Klasse aufbauend sieben Schuljahre,
 - b) auf der 7. Klasse aufbauend sechs Schuljahre und
 - c) auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauend drei Schuljahre.

In die Aufbauform nach Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b können Schülerinnen und Schüler einer entsprechenden Klasse des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule oder der Realschule, in die Aufbauform nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c auch Schülerinnen und Schüler nach Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder mit Fachschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsstand zugelassen werden.“

- c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 können an Gymnasien der Normalform im Rahmen der ihnen zugewiesenen Ressourcen auch Züge eingerichtet werden, die acht Schuljahre umfassen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Einrichtung dieser Züge durch Rechtsverordnung zu regeln.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Klasse 10 als“ gestrichen und die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

4. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine dem Gymnasium, der Realschule oder der Hauptschule entsprechende Bildung, die sich an der Lebenspraxis sowie den Anforderungen der Berufswelt orientiert.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie befähigt zur fundierten Berufswahl und zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung und über eine gymnasiale Oberstufe zur fundierten Studienfachwahl und zur Studierfähigkeit.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig. Sie kann auch eine Grundschule nach § 5 führen und führt auch in diesem Falle die Schulartbezeichnung Gemeinschaftsschule. Im Anschluss an Klasse 10 kann die Gemeinschaftsschule eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Absatz 5 führen.“

- c) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.“

- d) In Absatz 4 wird das Wort „Eingangsklasse“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Es vermittelt je nach Bildungsgang eine berufliche Grundbildung oder eine berufliche Vorbereitung, die auch zu einer fundierten Berufswahl befähigt, und je nach Dauer einen beruflichen Abschluss und fördert die allgemeine Bildung. Bei mindestens zweijähriger Dauer kann es integrativ oder durch zusätzlichen Unterricht und eine Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife führen, die zur Aufnahme eines Studiums befähigt.“

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule, in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten oder Einrichtungen auch in Teilzeitform, geführt und dauert ein bis drei Jahre.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern vollzeitschulische Bildungsgänge in Teilzeitform angeboten werden, verlängert sich die Dauer des Bildungsgangs entsprechend.“

6. Nach § 16 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach Entscheidung der beteiligten Schulen sowie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde können für die Schülerinnen und Schüler schulartübergreifende Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt werden.“

7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Kooperationen, Oberstufenverbund

(1) Gemeinschaftsschulen, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, Realschulen, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, allgemein bildende Gymnasien und berufliche Gymnasien können Kooperationen eingehen.

(2) Die kooperierenden Schulen schließen eine Vereinbarung darüber, in welcher Weise sie ihre pädagogischen Konzepte und die Ausrichtung des pädagogischen Angebots aufeinander abstimmen. Der Abschluss der Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenzen sowie der Schulkonferenzen der beteiligten Schulen. Soweit die Ausgestaltung der Kooperation eine nicht nur unerhebliche Mehrbelastung für die Schulträger verursacht, ist deren Einverständnis zum Abschluss der Vereinbarung erforderlich. Die kooperierenden Schulen gelten für den schulübergreifenden Personaleinsatz als eine Dienststelle.

(3) Nach Entscheidung der beteiligten Schulen sowie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde können für die Schülerinnen und Schüler gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen an einer der kooperierenden Schulen durchgeführt werden. Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Schule, der

die Schülerin oder der Schüler durch die Anmeldung formal zugeordnet ist.

(4) Gemeinschaftsschulen, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, und die eine gymnasiale Oberstufe führenden Schulen können auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Absatz 2 auch in der Weise kooperieren, dass die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule zugleich als Oberstufe der Gemeinschaftsschule gilt, an der keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist (Oberstufenverbund). Die Gemeinschaftsschulen können in diesem Falle als Schulname neben der Schulartbezeichnung den Zusatz „mit gymnasialer Oberstufe im Verbund“ führen. Die Einrichtung eines Oberstufenverbundes bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligten Schulen sowie der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Realschulen und Gemeinschaftsschulen können im Falle einer Kooperation nach Absatz 1 den Zusatz „in Kooperation mit“ einschließlich des oder der Namen der kooperierenden Schulen oder der Schularten der kooperierenden Schulen führen.

(6) Die eine Oberstufe führende Schule, an der die Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe beschult werden, ist für die personenbezogenen Daten dieser Schülerinnen und Schüler Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

(7) Das Verfahren zur Einrichtung und Ausgestaltung der Kooperation und des Oberstufenverbunds, der Einberufung, der Zuständigkeit und der Beschlüsse gemeinsamer Konferenzen der kooperierenden Schulen sowie der Übergänge der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen auf die kooperierenden Oberstufen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

(8) § 30b Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.“

8. § 117a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2025 eine der Klassenstufen 7 bis 10 des allgemein bildenden Gymnasiums oder dessen erste oder zweite Jahrgangsstufe besuchen, gilt § 8 Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung fort. Dies gilt nicht im Falle der Wiederholung einer Klasse, sofern für die Klassenstufe, in der der Wechsel erfolgt, § 8 Absatz 2 in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung maßgeblich ist.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2025 eine der Klassenstufen 6 bis 10 der Werkrealschule besuchen, gilt § 6 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass der Werkrealabschluss letztmalig im Schuljahr 2030/2031 erworben werden kann.“

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Weitere Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Förderschwerpunkt Lernen“ durch die Wörter „Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 bis 7“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bereitstellung des Mittagessens obliegt dem Schulträger. Die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte ebenfalls dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen; die Schulträger mit Ausnahme der Schulträger der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Bei Grundschulen und den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen wird dabei für jeweils 80 Schüler und bei den weiteren sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für jeweils 40 Schüler eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5a wird aufgehoben.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Weitere Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 72a Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 85 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, die Schülerin oder den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Sie sind ebenso verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind seiner Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe nach § 72a Absatz 1 nachkommt und es für die Teilnahme in gehöriger Weise auszustatten. Die Bewerbung um einen Schulplatz und die Anmeldung an einer Schule können auch in einer von der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen digitalen Form erfolgen.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Weitere Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 2 und § 5c Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse“ gestrichen.

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Schulkindergarten

Für Kinder, die nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig entsprechend § 82 Absatz 1 Satz 1 erscheinen, können Schulkindergärten eingerichtet werden.“

3. In § 41 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulpflicht“ die Wörter „und der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der Sprachfördergruppen“ eingefügt.

4. In § 59 Absatz 3 wird das Wort „Grundschulförderklassen“ durch das Wort „Juniorklassen“ ersetzt.

5. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen können, sind verpflichtet, eine Juniorklasse nach § 5b zu besuchen. Satz 1 gilt nicht für Kinder,

1. mit voraussichtlichem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach § 5b Absatz 1 Satz 3 SchG.

2. deren Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache ist und deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde,

Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Schulleitung; hierfür kann die Schule das Kind zur Durchführung einer pädagogischen Bewertung seines Entwicklungsstandes laden, zur Teilnahme an einer Überprüfung verpflichten sowie die Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 beiziehen; darüber hinaus kann ein Gutachten des Gesundheitsamtes angefordert werden, sofern dies zur Entscheidung nach Satz 1 erforderlich ist.

(3) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht nicht nach Absatz 2 verpflichtet sind, eine Juniorklasse zu besuchen, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten um ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt. Dies gilt nicht für Kinder, die nach Absatz 2 Satz 2 von der Pflicht zum Besuch einer Juniorklasse ausgenommen sind.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5.

d) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „oder vom Schulbesuch zurückgestellt“ gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. März 2025 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

(5) Artikel 5 tritt am 1. August 2027 in Kraft.

(6) Artikel 6 tritt am 1. August 2028 in Kraft.